

TE OGH 2023/10/19 5Ob153/23w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Jensik als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi, die Hofrätin Dr. Weixelbraun-Mohr und den Hofrat Dr. Steger als weitere Richter in der Pflegschaftssache der Minderjährigen 1. F*, geboren am * 2013, 2. L*, geboren am * 2015, *, Mutter: B*, wegen Obsorge, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Vaters R*, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 21. Juni 2023, GZ 23 R 139/23y-28, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht sprach aus, dass das Recht und die Pflicht, die Minderjährigen F* und L* zu pflegen und zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie zu vertreten (Obsorge) in Hinkunft nicht mehr den Elternteilen gemeinsam, sondern der Mutter allein zusteht.

[2] Gegen diese Entscheidung erhob der Vater Rekurs. Das Rekursgericht gab diesem nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

[3] Gegen diesen Beschluss des Rekursgerichts richtet sich der „Einspruch“ des Vaters. Dieser ist vom Vater selbst verfasst und nicht von einem Rechtsanwalt unterschrieben. Das Erstgericht behandelte diese Eingabe – zutreffend (RIS-Justiz RS0007130 [T4]) – als außerordentlichen Revisionsrekurs und trug dem Vater auf, diesen binnen einer bestimmten Frist durch Unterschrift eines Rechtsanwalts zu verbessern. Diesem Verbesserungsauftrag kam der Vater nicht nach. Das Erstgericht legte daraufhin die Akten dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der Revisionsrekurs ist zurückzuweisen.

[5] In Verfahren, in denen – wie hier in diesem Obsorgeverfahren (RS0119968 [T14]) – einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können, müssen sich die Parteien im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 6 Abs 1 AußStrG). Für den vorliegenden Revisionsrekurs besteht damit Anwaltpflicht. Der Revisionsrekurs kann rechtsgültig nur durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden, er bedarf daher der Unterschrift eines Rechtsanwalts (§ 65 Abs 3 Z 5 AußStrG). [5] In Verfahren, in denen – wie hier in diesem Obsorgeverfahren (RS0119968 [T14]) – einander Anträge zweier oder mehrerer Parteien gegenüberstehen können,

müssen sich die Parteien im Revisionsrekursverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (Paragraph 6, Absatz eins, AußStrG). Für den vorliegenden Revisionsrekurs besteht damit Anwaltspflicht. Der Revisionsrekurs kann rechtsgültig nur durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden, er bedarf daher der Unterschrift eines Rechtsanwalts (Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 5, AußStrG).

[6] Da der Revisionsrekurs des Vaters dieses Formerfordernis nicht erfüllt und der gemäß § 10 Abs 4 AußStrG unternommene Verbesserungsversuch erfolglos blieb, ist das Rechtsmittel damit als unwirksam zurückzuweisen (RS0119968 [T7]; RS0120077 [T1]; RS0115805 [T2]). Hier wurde zwar das Original des Revisionsrekurses dem Vater zur Verbesserung zurückgestellt und von diesem nicht mehr vorgelegt, sodass dieser dem Akt nur mehr in Kopie beiliegt und eine Entscheidung darüber – mangels eines zu behandelnden Rechtsmittels – grundsätzlich nicht mehr erforderlich wäre (RS0035753 [T9]; RS0115805 [T4]). Aus Gründen der Rechtssicherheit hält jedoch die überwiegende Rechtsprechung einen ausdrücklichen Zurückweisungsbeschluss für zweckmäßig (RS0115805; 4 Ob 125/20s). [6] Da der Revisionsrekurs des Vaters dieses Formerfordernis nicht erfüllt und der gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AußStrG unternommene Verbesserungsversuch erfolglos blieb, ist das Rechtsmittel damit als unwirksam zurückzuweisen (RS0119968 [T7]; RS0120077 [T1]; RS0115805 [T2]). Hier wurde zwar das Original des Revisionsrekurses dem Vater zur Verbesserung zurückgestellt und von diesem nicht mehr vorgelegt, sodass dieser dem Akt nur mehr in Kopie beiliegt und eine Entscheidung darüber – mangels eines zu behandelnden Rechtsmittels – grundsätzlich nicht mehr erforderlich wäre (RS0035753 [T9]; RS0115805 [T4]). Aus Gründen der Rechtssicherheit hält jedoch die überwiegende Rechtsprechung einen ausdrücklichen Zurückweisungsbeschluss für zweckmäßig (RS0115805; 4 Ob 125/20s).

[7] Wegen Formmängeln unzulässige Rechtsmittel sind zwar gemäß § 67 AußStrG vom Erstgericht, allenfalls vom Gericht zweiter Instanz, zurückzuweisen. Jedoch kann der Oberste Gerichtshof solche Rechtsmittel aus verfahrensökonomischen Gründen auch selbst zurückweisen (RS0120077 [T9]). [7] Wegen Formmängeln unzulässige Rechtsmittel sind zwar gemäß Paragraph 67, AußStrG vom Erstgericht, allenfalls vom Gericht zweiter Instanz, zurückzuweisen. Jedoch kann der Oberste Gerichtshof solche Rechtsmittel aus verfahrensökonomischen Gründen auch selbst zurückweisen (RS0120077 [T9]).

Textnummer

E139936

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0050OB00153.23W.1019.000

Im RIS seit

14.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at